

**Diakonisches Werk**  
**der**  
**Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe e.V.**

**Satzung**  
**beschlossen am 30.09.2021**

## **PRÄAMBEL**

Die Diakonie ist eine Lebens- und Wesensäußerung der christlichen Gemeinde (Kirche), und es gehört unaufgebbbar zu ihrem Auftrag, Gottes Liebe in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Die Diakonie als eine Gestalt dieses Zeugnisses nimmt sich der Menschen an, die unter leiblicher Not, seelischer Bedrängnis oder sozial ungerechten Verhältnissen leiden, unabhängig von deren Volks- und Rassenzugehörigkeit sowie deren religiösen und politischen Überzeugungen. Im Rahmen dieses Auftrages sucht sie auch, die Ursachen dieser Nöte zu beheben.

Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, bemüht sich die Diakonie durch Wort und Tat zu einem ganzheitlichen Dienst am Menschen.

Das Diakonische Werk der Evangelisch - Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe e.V. ist an diesen Auftrag gebunden und gibt sich die folgende Ordnung:

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Diakonisches Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stadthagen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stadthagen unter der Nummer VR 393 eingetragen.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgaben**

1. Das Diakonische Werk ist Lebens- und Wesensäußerung der Kirche und erfüllt Aufgaben der Diakonie als anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe und fördert die Mildtätigkeit durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 AO.
2. Das Diakonische Werk sieht es insbesondere als seine Aufgabe an:
  - a) die diakonische Arbeit der Kirchengemeinden anzuregen, zu fördern und zu unterstützen, sowie deren Interessen im Diakonischen Werk Niedersachsen zu vertreten.
  - b) die im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe tätigen Einrichtungen der Diakonie unbeschadet ihrer Selbstständigkeit und ihrer Rechtsform zur Wahrnehmung und Durchführung gemeinsamer diakonischer Aufgaben zusammenzuführen, zu beraten und ihre Interessen bei kirchlichen und außerkirchlichen Stellen wahrzunehmen,
  - c) Maßnahmen zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben – zum Beispiel zum Zwecke der Ausbildung und Zurüstung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – zu treffen,
  - d) übergemeindliche Aufgaben der Diakonie, namentlich auf dem Gebiet der sozialen Arbeit, zu planen und zu fördern sowie in besonderen Einzelfällen Bedürftigen im Sinne des § 53 Nr. 1 AO Hilfe zu leisten,
  - e) Leitungsorgane der Landeskirche in Angelegenheiten, die die Diakonie betreffen oder

Auswirkungen auf sie haben können, zu beraten,

- f) mit den Organen der kommunalen Sozial- und Jugendhilfen und den anderen Trägern der freien Wohlfahrtspflege zusammenzuarbeiten und diesen gegenüber sowie in der Öffentlichkeit die diakonische Arbeit gemeinsam mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe zu vertreten,
- g) die Zusammenarbeit mit den Trägern des diakonischen Dienstes im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Ökumene zu pflegen,
- h) die Zusammenarbeit mit den Trägern des diakonischen Dienstes in Niedersachsen zu pflegen und sich an diakonischen Zusammenschlüssen, Vereinen und Verbänden in Niedersachsen zu beteiligen und eigene Aufgaben an diese zu übertragen,
- i) eigene diakonische Einrichtungen und Dienste zu unterhalten und erforderlichenfalls andere Einrichtungen zu übernehmen oder sich als Anteilseigner an solchen zu beteiligen, sofern diese die Ziele des Diakonischen Werkes tragen, diakonische Aufgaben erfüllen und die Voraussetzungen der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne der Abgabenordnung erfüllen,
- j) in besonderen Notsituationen und Katastrophenfällen auch Hilfe zu leisten,
- k) für andere gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Vereinigungen und Zwecke Spenden entgegenzunehmen und weiterzuleiten.

Das Diakonische Werk ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen.

### § 3

#### **Zugehörigkeit**

1. Das Werk ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland.
2. Das Zeichen des Diakonischen Werkes ist das Kronenkreuz.
3. Das Werk ist anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen.
4. Zur Erfüllung seiner Aufgaben als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege arbeitet das Diakonische Werk Schaumburg-Lippe im Diakonischen Werk in Niedersachsen mit. Es stimmt sich ab mit dem Diakonischen Werk in Niedersachsen und den übrigen am Diakonischen Werk in Niedersachsen beteiligten gliedkirchlichen Diakonischen Werken, insbesondere über:
  - a) die Entwicklung gemeinsamer Strategien der diakonischen Arbeit der beteiligten Kirchen;
  - b) die Öffentlichkeitsarbeit im Hinblick auf die diakonische Arbeit der beteiligten Kirchen;
  - c) die Kampagnen des DWN (z.B. Woche der Diakonie etc.);
  - d) die Tätigkeit in der LAG FW;
  - e) die Initiierung und Durchführung von längerfristigen Projekten sowie
  - f) die Verteilung der Mittel aus der Glückspielabgabe.

## § 4

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Soweit Personen ehrenamtlich für den Verein tätig sind, kann ihnen Ersatz ihrer Auslagen gewährt werden.
5. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Diakonischen Werk oder bei Auflösung erfolgt keine Erstattung etwa eingebrachter Vermögen oder Kapitalien.

## § 5

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins sind:
  - a) die Evangelisch - Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe,
  - b) die Kirchengemeinden der Evangelisch - Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe,
  - c) die im Bereich der Landeskirche diakonisch tätigen Vereine, Stiftungen, Anstalten, Werke und sonstigen Einrichtungen, welche die Mitgliedschaft erworben haben.
2. Die Voraussetzungen zur Aufnahme sind die Durchführung diakonischer Aufgaben und die Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke.
3. Die Mitglieder nach lit. c) sind durch ihre Mitgliedschaft im Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe e.V. zugleich Mitglied im Diakonischen Werk in Niedersachsen e.V.
4. Die Mitglieder und die in den Organen des Vereines handelnden Personen müssen einen diakonischen Auftrag wahrnehmen und sollen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören.

## § 6

### **Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Einrichtungen gemäß § 5 c) können auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes als Mitglieder aufgenommen werden.
2. Der Austritt solcher Einrichtungen ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich, die ihm mindestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugegangen sein muss. Dann wird der Austritt zum Schluss des Kalenderjahres wirksam.

3. Der Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 1 lit. c) kann durch Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt, wenn es wiederholt gegen seine Mitgliedschaftspflichten verstößt oder wenn es durch sein Verhalten dem Ansehen der diakonischen Arbeit schadet. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Diakonische Werk setzt sich vor der Entscheidung des Vorstandes mit dem Diakonischen Werk in Niedersachsen hierzu ins Benehmen.
4. Gegen einen solchen Beschluss kann das Mitglied Berufung einlegen, über die auf der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden ist. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des betreffenden Mitgliedes.

## § 7

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder dürfen:
  - a) sich als „Mitglied des Diakonischen Werkes“ bezeichnen,
  - b) das Zeichen des Diakonischen Werkes führen,
  - c) Beratung, Hilfe und Vertretung des Diakonischen Werkes in Anspruch nehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die satzungsgemäßen Zwecke, Aufgaben und Ziele des Diakonischen Werkes zu fördern,
  - b) die Jahressammlung des Diakonischen Werkes durchzuführen und den Tag der Diakonie mit zu tragen,
  - c) dem Diakonischen Werk die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte zu geben,
  - d) das für diakonische Rechtsträger in der Ev.- Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe zur Anwendung bestimmte, kirchliche Arbeitsrecht anzuwenden, soweit nicht aus Rechtsgründen zwingend anderes Arbeitsrecht anzuwenden ist; das Mitarbeitervertretungsgesetz der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen und das Datenschutzgesetz der EKD in Verbindung mit dem Kirchengesetz der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen anzuwenden,
  - e) ihre Mitarbeiter bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse oder einer gleichwertigen Einrichtung zu versichern.
  - f) Die Mitglieder nach § 5, Abs. 1 lit. c) sind verpflichtet, die Mitgliedschaftspflichten, die sich aus der Satzung des Diakonischen Werkes in Niedersachsen ergeben, einzuhalten.
3. Das Diakonische Werk kann von seinen Mitgliedern Beiträge erheben, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Die Mitglieder nach § 5, lit. c), die einen Mitgliedsbeitrag an das Diakonische Werk Niedersachsen entrichten, sind davon ausgenommen.

## § 8

### **Organe**

Die Organe des Diakonischen Werkes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## § 9

### **Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder mit je einer Stimme an.

Die Mitglieder benennen für die Mitgliederversammlung einen Vertreter und einen Stellvertreter. Bei der Wahl zum Vorstand können nur die benannten Vertreter kandidieren.

2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Sie wird mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Tagesordnung und Sitzungsunterlagen einberufen.

Sie ist einzuberufen, wenn mindestens sieben Mitglieder es beantragen. Der Antrag ist zu begründen.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

4. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder eine Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.

5. Die Mitgliederversammlung wird durch einen vom Vorstand beauftragten Versammlungsleiter geleitet.

6. Beschlüsse zu Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereines bedürfen der Zustimmung von mindesten 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines. Sind nicht 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, sind diese Tagesordnungspunkte wegen Beschlussunfähigkeit des Vereines zurückzustellen. Der Verein kann dann innerhalb eines Monats erneut zu diesen Tagesordnungspunkten eingeladen werden. Der Verein ist dann bei den zurückgestellten Tagesordnungspunkten ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder sind hierauf ausdrücklich in der Einladung hinzuweisen.

7. Über die Beschlüsse und Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzuleiten ist.

## § 10

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. allgemeine Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeit des Diakonischen Werkes und seiner Mitglieder aufzustellen,

2. den Bericht über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr und über seine Vermögenslage einschließlich der Bilanz entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
3. den Wirtschaftsplan zu beschließen,
4. den Prüfer zu beauftragen,
5. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes vorzunehmen,
6. über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins zu beschließen,
7. über Erwerb und Verkauf unbeweglichen Vermögens und andere Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden, Beschlüsse zu fassen,
8. über Neuaufnahme, Aufgabe oder Übertragung von Aufgaben des Vereins zu beschließen,
9. im Bedarfsfall zur Erfüllung der Aufgaben Ausschüsse zu bilden.

Folgende Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe:

- a) die Feststellung des Wirtschaftsplanes,
- b) eine Änderung der Satzung,
- c) die Auflösung des Vereins.

## § 11

### **Geschäftsjahr und Prüfung der Jahresrechnung**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch einen unabhängigen Prüfer.
3. Nach Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung erhält die Schaumburg - Lippische Landeskirche ein Exemplar des Prüfberichtes zur Kenntnis.

## § 12

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus sieben Personen:
  - a. drei von der Mitgliederversammlung gewählten Personen, von denen eine Person ordiniertes Geistlicher der Landeskirche sein soll,
  - b. dem Präsidenten des Landeskirchenamtes,
  - c. einem vom Landeskirchenrat beauftragten Geistlichen und
  - d. zwei weiteren Personen, von denen eine besondere Förderung der diakonischen Arbeit erwartet wird.

2. Die Personen nach Abs. 1 a. werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Personen nach Abs. 1 d. können von den Vorstandsmitgliedern nach Abs. 1 a.-c. berufen werden. Der Berufungszeitraum endet mit der Wahlperiode der Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 a. Die Mitglieder werden über die Berufung informiert.
4. Der Vorstand ist geschäftsfähig, wenn die Mitglieder nach Abs. 1 a – c bestimmt sind.
5. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister werden von den Mitgliedern des Vorstandes aus ihrer Mitte gewählt. Der Vorsitzende muss ein ordinierter Geistlicher der Landeskirche sein. Seine Wahl bedarf der Zustimmung des Landeskirchenrates.
6. Das Diakonische Werk wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten. In allen übrigen Fällen (siehe § 14 Absatz 1) wird das Werk nach innen und außen von der Geschäftsführung vertreten.
7. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens 4-mal jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Vorsitzende hat den Vorstand binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn zwei seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
9. Über die Sitzungen des Vorstandes und insbesondere über etwaige Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, von der eine Abschrift dem Schaumburg - Lippischen Landeskirchenamt zuzustellen ist.

## § 13

### **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand begleitet, berät und überwacht die Geschäftsführung bei ihrer Arbeit.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) die Wahrung der diakonischen Ausrichtung sowie die Kontrolle der Strategie, Planung und der Ziele des Diakonischen Werks,
- b) Berufung eines Geschäftsführers als besonderen Beauftragten (§ 30 BGB) für die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Berufung bedarf der Zustimmung der Ev.- Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe,
- c) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
- d) Erstellung des Wirtschaftsplanes zur Vorlage für die Mitgliederversammlung,
- e) Verteilung der Mittel zur Förderung der diakonischen Arbeit,
- f) Anstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeitern,



- g) Aufnahme neuer Mitglieder,
- h) Ausschluss von Mitgliedern, insbesondere auch nach einem Antrag des DW in Niedersachsen,
- i) Beratung und Beschlussfassung über einzelne Angelegenheiten, die ihm von der Geschäftsführung vorgetragen werden,
- j) Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit,
- k) Entsendung von Personen in Gremien.

#### § 14

### **Geschäftsführung**

1. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte eigenverantwortlich nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes und auf der Grundlage einer vom Vorstand erteilten Geschäftsordnung.
2. Er ist dem Vorstand gegenüber für die Arbeit des Vereins und seiner Geschäftsstelle verantwortlich.
3. Der Geschäftsführer bereitet etwaige Beschlüsse des Vorstandes vor und führt diese aus.
4. An den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung nimmt er mit beratender Stimme teil.

#### § 15

### **Haftung und Aufwandsentschädigung**

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden ehrenamtlich tätig. Sie haften gegenüber dem Verein nur für solche Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen ihrerseits entstanden sind.
2. Der ehrenamtlich tätige Vorstand hat Anspruch auf Erstattung der tatsächlichen Auslagen, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen.

#### § 16

### **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe zu. Diese hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden.

#### § 17

### **Inkrafttreten**

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30.09.2021 beschlossen und tritt nach Zustimmung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Stadthagen, den 30.09.2021